

Satzung des Trägervereins Lehrschwimmbecken Embken

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Lehrschwimmbecken Embken e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Nideggen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen werden.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Lehrschwimmens, des Schulschwimmens, des Schwimmens als Sport und zur Erhaltung der Gesundheit sowie der Erhalt und Betrieb des Lehrschwimmbeckens in der Katholischen Grundschule St. Antonius Embken.
2. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen und Vereinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
2. Geld- und Sachspenden,
3. Benutzungsentgelte,
4. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Förderer des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Es besteht die Möglichkeit der Tagesmitgliedschaft, die vom Vorstand oder der Badaufsicht erteilt werden kann.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b) schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, den dieser bei grob vereinsschädigendem Verhalten sowie trotz zweifacher Mahnung weiter bestehenden Beitragszahlungsverzug von mindestens einem Jahr erklären kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des begründeten Ausschlussbeschlusses zu geben. Hilft der Vorstand einem Widerspruch des Mitglieds nicht ab, hat über den endgültigen Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Der Widerspruch gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 6 geborene Mitglieder

Die Stadt Nideggen sowie die Katholische Grundschule Embken sind geborene Mitglieder des Vereins und werden durch einen Mitarbeiter der Stadt sowie die Schulleitung vertreten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Wahl eines Kassenprüfers,
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr, das das Kalenderjahr ist, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt nach Benachrichtigung der Mitglieder im Rundblick für die Stadt Nideggen und per Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Tagesmitglieder gemäß § 5 Ziffer 3 steht kein Stimmrecht zu.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der /dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem höchstens vier stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlen erfolgen für den jeweiligen Posten in Einzelwahl. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Die Zuständigkeiten für den Vorstand und den Geschäftsführer können durch eine Geschäftsordnung durch den Vorstand festgelegt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bilden. Dem Beirat sollen der Ortsvorsteher sowie jeweils ein Vertreter der in Embken ansässigen Vereine und Vereinigungen (sowie der Katholischen Grundschule) angehören.
2. Der Beirat ist durch den Vorstand über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere den Jahresabschluss sowie zukünftige Planungen, zu unterrichten.
3. Die jeweiligen Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nideggen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des §2 der Satzung im Ortsteil Embken zu verwenden hat.

Nideggen, den 12.11.2018